Rathaus 8500 Frauenfeld



Erklärung zum Nebenwohnsitz (Wochenaufenthalt)
Die meldepflichtige Person hat dem Einwohneramt wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihre Angaben wenn erforderlich zu dokumentieren (§ 7 Abs. 2 ErG).

Angaben zur Perso	n						
NAME	VORN	VORNAME			GEBURTSDATUM		
Angaben zum bean	tragten Neb	enwo	ohnsitz in Fr	auen	feld		
Wohnadresse	PLZ		Ort			Anz. Übe	rnachtungen/Woche
Mietwohnung	Möbl. Zimmer		Wohneigentum	al	leine wo	hnhaft	mit anderen Pers.
Aus welchen Gründen wollen					do es Fr		h "fi"
Welche persönlichen Beziehu	ngen verbinden Si	e zu Fra	auenfeld (Familie, L	.ebenspa	irtner, Fi	reizeitbesc	haftigungen, Verein)?
Falls mit Lebenspartner in Fra	uenfeld zusamme	n wohne	end, seit wann?				
Wie lange beabsichtigen Sie,	in Frauenfeld (Neb	enwohr	nsitz) zu wohnen?				
Angaben zum bishe	erigen Haup	twoh	nsitz (ausw	ärts)			
Wohnadresse	PLZ		Ort			Anz. Übernachtungen/Woche	
Mietwohnung	Möbl. Zimmer		Wohneigentum	al	leine wo	hnhaft	mit anderen Pers.
Aus welchen Gründen möchte	en Sie Ihren Haupt	wohnsit	z behalten?				
Welche persönlichen Beziehu	ngen verbinden Si	e zur bis	sherigen Gemeinde	e (Familie	e, Freize	itbeschäfti	gungen, Verein, etc.)?
Falls mit Lebenspartner am H	auptwohnsitz zusa	mmen v	wohnend, seit wann	i?			
Wie lange beabsichtigen Sie,	an Ihrem aktueller	Hauptv	wohnsitz zu wohner	า?			



# Allgemeine Angaben

Wo befinden sich die meisten Ihrer persönlichen Sachen (Kleider, Möbel, Dokumente, etc.)?	
Name und Adresse des Arbeitgebers	
An welche Adresse wird Ihnen die Post zugestellt (Umleitung, Postfach, postlagernd)?	
Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, den Hauptwohnsitz nach Frauenfeld zu verlagern?	
Allfällige weitere Bemerkungen:	
Ort, Datum, Unterschrift	

# Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. **Einwohnerregister:** manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. **Niederlassungsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. **Aufenthaltsgemeinde**: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;

# Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register (ErG)

## § 4 Hauptwohnsitz

Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss. 
<sup>2</sup> Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

### § 5 Nebenwohnsitz

Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines

Jahres aufhält.

- <sup>2</sup> Der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen einen Nebenwohnsitz.
- <sup>3</sup> Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat.